

14. Mai 1991

Vertraulich

Übersetzung

Endgültig

PROTOKOLL
DER 254. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN
DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BASEL, DIENSTAG, 9. APRIL 1991, 10.00 UHR

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Billigung des Protokolls der 253. Sitzung	1
II. Überwachung der wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung in den EG-Ländern	1
1. Referat von Herrn Dalgaard, Vorsitzender des Unter- ausschusses "Devisenpolitik" (Überwachung)	1
2. Diskussion des Ausschusses	2
III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanz- minister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im März und in den ersten Apriltagen 1991	3
IV. Wirtschafts- und Währungsunion	4
1. Referat von Herrn Rey, Vorsitzender des Ausschusses der Stellvertreter	4
2. Referat des Generalsekretärs und Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Ertragsverteilung	4
3. Prüfung von Abschnitt VI (Finanzvorschriften des Systems)	5
4. Prüfung von Abschnitt VII (Allgemeine Bestimmungen) ...	8
5. Prüfung von Abschnitt IX (Änderungen des Statuts und ergänzende Rechtsvorschriften)	8
V. Grundsätze betreffend die vorherige Zustimmung zu Inter- ventionen in Gemeinschaftswährungen	9
VI. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses	9
1. Ernennung von Mitgliedern für die Konsultativgruppe der EG-Kommission	9
2. Ad-hoc-Gruppe zum Druck von Banknoten im Licht der WWU	10

	<u>Seite</u>
VII. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	10
Anhang Entwurf des Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, Abschnitte VI, VII und XI	

I. Billigung des Protokolls der 253. Sitzung

Der Ausschuss billigt das Protokoll der 253. Sitzung, vorbehaltlich der im endgültigen Text zu berücksichtigenden Änderungen redaktioneller Art.

II. Überwachung der wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung in der EG auf der Grundlage:

- der Vorbereitung durch den Unterausschuss "Devisenpolitik" (Überwachung) und der Diskussion durch den Ausschuss der Stellvertreter;
- von Graphiken und Tabellen

1. Referat von Herrn Dalgaard, Vorsitzender des Unterausschusses "Devisenpolitik" (Überwachung)

Die bemerkenswertesten Ereignisse des vergangenen Monats waren der erhebliche Kursanstieg des US-Dollars und Entwicklungen beim französischen Franc und der spanischen Peseta.

Der Anstieg des US-Dollars hatte Mitte Februar begonnen und hielt bis Ostern an; gegenüber der D-Mark hat der Dollar 17 % zugelegt. Die wichtigsten Ursachen für den Anstieg des Dollars waren die Erwartungen eines Umschwungs in der US-Wirtschaft nach dem Golfkrieg und eine allgemeine Abschwächung der europäischen Währungen, insbesondere der D-Mark. Die D-Mark litt unter den Entwicklungen in der Sowjetunion sowie wachsenden Problemen im Osten Deutschlands und den damit verbundenen Auswirkungen auf den deutschen Staatshaushalt. Das Auftreten eines Leistungsbilanzdefizits und die relativ hohen Lohnforderungen spielten ebenfalls eine Rolle. Besorgt über den markanten Anstieg des US-Dollars, versuchte die Deutsche Bundesbank, konzertierte Interventionen zu organisieren. Trotz bedeutender Verkäufe festigte sich jedoch der US-Dollar weiter. Möglicherweise entfalteten die Interventionen nicht ihre volle Wirkung, weil der Markt offenbar den Dollar nicht als überbewertet ansah; überdies waren mehrere europäische Zentralbanken der Ansicht, es sei zu früh, den Anstieg zu bremsen, und nahmen entweder nicht oder nur mit symbolischen Beträgen an den Interventionen teil. Auch der Federal Reserve Board machte nur halbherzig mit. Schliesslich bestärkten eine Reihe offizieller Erklärungen auf beiden Seiten des Atlantik die Märkte in ihrer Meinung, dass die Zentralbanken bei ihrem Versuch, den Dollaranstieg zu bremsen, nicht konzertiert vorgehen.

Nach Ansicht der Überwachungsgruppe ist es ganz besonders schwierig, die künftige Entwicklung des Dollars abzuschätzen, da sie von mehreren Imponderabilien abhängt; das Risiko eines Kurssturzes ist jedoch gering. Die Möglichkeit, den US-Dollar-Wechselkurs mittels Interventionen in nennenswertem Ausmass zu beeinflussen, wird aber unter den derzeitigen Umständen als unwahrscheinlich eingestuft.

Die wichtigste Entwicklung im EWS-Wechselkursmechanismus war eine weitere Vergrösserung der Spanne zwischen dem französischen Franc und der spanischen Peseta, die in der zweiten Märzhälfte ihre Pflichtinterventionskurse erreichten. Der Hauptgrund dafür war die Stärke der Peseta, die trotz eines massiven Rückgangs der Zinssätze am Inlandmarkt anhielt. Die Ursache der Festigkeit der Peseta war die Attraktivität der spanischen Staatsanleihen; seit Ende Januar haben ausländische Anleger Anleihen im Wert von rund US-\$ 8,5 Mrd. gekauft, wodurch sich der Bestand im Besitz von Gebietsfremden verdoppelte. Möglicherweise waren die beträchtlichen Kapitalzuflüsse eine einmalige Reaktion auf die Abschaffung der spanischen Quellensteuer im Januar, aber für ein endgültiges Urteil ist es noch zu früh. Der französische Franc hat sich - vor allem in der zweiten Märzhälfte - gegenüber den meisten anderen Währungen des Wechselkursmechanismus gefestigt und steht nicht mehr so isoliert am unteren Rand des schmalen Kursbandes. Die Marktzinssätze sind stabil geblieben, und gegenüber der D-Mark hat sich das Zinsgefälle leicht verringert.

2. Diskussion des Ausschusses

Der Vorsitzende meint, es wäre interessant, die Reaktion des Marktes auf den massiven Rückgang der Reserven der Deutschen Bundesbank festzustellen; der Rückgang sei in erster Linie auf aussergewöhnliche Umstände wie die Beiträge zum Golfkrieg zurückzuführen. Zwar seien die Interventionen bisher nicht voll konzertiert gewesen, er frage sich aber, wie die Zentralbanken reagieren würden, falls der Dollar beispielsweise über DM 1,70 ansteigen würde. Weitere Interventionen durch die Deutsche Bundesbank könnten in der jetzigen Situation kontraproduktiv sein, da die Gefahr bestehe, die D-Mark noch mehr zu schwächen, je nachdem, wie der Markt den offenkundigen und anhaltenden Reservenrückgang beurteile.

Herr Rey erklärt, der Ausschuss der Stellvertreter habe eine ausführliche Diskussion über diese Frage gehabt und sei zur Ansicht gelangt, dass es weiterhin an Konsens über eine angemessene Politik gegenüber

dem Dollar sowie über den Einfluss des Dollars auf die europäischen Volkswirtschaften mangle. Dies habe die Organisation erfolgreicher konzertierter Interventionen erschwert. Es sei betont worden, dass namentlich in einer Situation hektischer Dollarmärkte und der Unsicherheiten über die US-Zinspolitik jegliches offizielle Vorgehen sorgfältig zu koordinieren sei. Es wäre ferner wichtig, zu klären, ob das Vorgehen auf ein bestimmtes Kursniveau des Dollars ausgerichtet sein solle oder bloss darauf, für geordnete Märkte zu sorgen.

Herr Rubio hält fest, die jüngsten Umstände hinsichtlich der Peseta seien ungewöhnlich gewesen und seien in erster Linie mit der Abschaffung der Quellensteuer im Januar 1991 in Zusammenhang gestanden. Die Geldpolitik sei restriktiv geblieben, und die Währung habe sich auch wegen des jüngsten Zuflusses von Mitteln aus Deutschland gefestigt. Die Inflation sei nicht so rasch zurückgegangen wie erwartet, und das Geldmengenwachstum habe sich in jüngster Zeit beschleunigt. Die Banco de España habe an den jüngsten Interventionen nicht teilgenommen, da ihrer Ansicht nach der Kursanstieg des US-Dollars nicht stark genug gewesen sei, um ein solches Vorgehen zu rechtfertigen. Seiner Meinung nach sollte sich der Ausschuss auf ein Niveau einigen, ab welchem Interventionen zu tätigen seien; beispielsweise halte er Interventionen für völlig gerechtfertigt, wenn der Dollar über DM 1,70 steige.

Herr de Larosière hält es für zweifelhaft, ob Interventionen ohne die Unterstützung der Länder der wichtigsten Währungen erfolgreich organisiert werden können. Die Haltung der US-Behörden bleibe unklar.

III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im März und in den ersten Apriltagen 1991

Der Ausschuss billigt den Bericht, der wie üblich den Finanzministern der EG-Länder zugestellt werden wird.

IV. Wirtschafts- und Währungsunion

- Fertigstellung des Statutentwurfs des ESZB und der EZB
- s. Anhang

1. Referat von Herrn Rey, Vorsitzender des Ausschusses der Stellvertreter

Es ist beschlossen worden, die Arbeit am Statutentwurf an der Aprilsitzung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten abzuschliessen. Der von der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Generalsekretärs vorgeschlagene allgemeine Ansatz ist von den Stellvertretern weitgehend gebilligt worden; hinsichtlich des Textes freilich ist keine Einstimmigkeit erreicht worden.

Herr Rey fasst kurz die wichtigsten Elemente der revidierten Teile der Abschnitte "Finanzvorschriften" und "Allgemeine Bestimmungen" des Entwurfs zusammen und weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Texte eine Reihe von Vorbehalten und Alternativvorschlägen enthalten.

2. Referat des Generalsekretärs und Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Ertragsverteilung

Herr Baer fasst die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zusammen. Die Gruppe hat sich vor allem mit den Fragen des Konzepts des zur Verteilung gelangenden Ertrags, der Messung dieses Ertrags, der Kriterien für die Erarbeitung eines Verteilungsschlüssels für diesen Ertrag und der Notwendigkeit von Übergangsregelungen befasst.

Trotz der analytischen und konzeptionellen Fortschritte, die hinsichtlich der Grundlagen für ein System der Ertragsverteilung erzielt worden sind, haben einige Mitglieder der Arbeitsgruppe zwei Vorbehalte geäußert. Erstens könnte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, Ertrag an den Haushalt der Gemeinschaft zu überweisen, und zweitens könne man es in diesem Stadium als verfrüht ansehen, ausführlich Regelungen der künftigen Ertragsverteilung in einem System zu beschreiben, das vielleicht erst in etlichen Jahren eingeführt wird. In diesem Fall ist eine prozedurale Lösung vorgezogen worden, die in einem späteren Stadium den Einbezug der politischen Behörden ermöglichen würde, es jedoch im wesentlichen den Zentralbanken überlässt, den zweckmässigen Rahmen zu entwerfen.

Einig geworden ist man sich darüber, dass das Konzept des Ertrags auf dem Emissionsgewinn ("Seignorage") beruhen soll. Die Verteilung sollte aufgrund eines Schlüssels erfolgen, der nach objektiven Kriterien

festgelegt wird, und es besteht Einverständnis darüber, dass dies ein einziger Schlüssel sein soll, der auch für alle anderen finanziellen Regelungen gelten würde. Die Verteilung soll transparent sein und auf objektiven Formeln beruhen, was bedeutet, dass das Verfahren stark automatisiert sein und wenig Ermessensspielraum enthalten wird. Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, die jegliche abrupte Ertragsumverteilung nach der Einführung des Plans mildern sollten.

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht völlig über zwei technische Aspekte einigen können: erstens, die Methode zur Messung der Erträge aus monetären Quellen und zweitens, die Kriterien für die Festlegung des Schlüssels.

3. Prüfung von Abschnitt VI (Finanzvorschriften des Systems)

Artikel 26 und 27 werden nicht geprüft.

Artikel 28 (Kapital der EZB)

Dieser Artikel wird ohne Änderung gebilligt.

Artikel 29 (Schlüssel für die Kapitalzeichnung)

Nach einer kurzen Einführung durch Herrn Rey, der die Diskussion des Ausschusses der Stellvertreter zusammenfasst und dabei auch auf Artikel 32 verweist, erklärt Herr Duisenberg, es sei nicht die alleinige Zuständigkeit der Zentralbankpräsidenten, eine Einigung über die Bestimmung der Erträge und ihrer Verteilung innerhalb des Systems zu erzielen. Die Frage sei für den nationalen Haushalt von wesentlicher Bedeutung und werde auch Thema von Verhandlungen zwischen den Ministern sein. Er könne daher die Entscheidung der Minister nicht vorwegnehmen. Seiner Ansicht nach überschritten die Zentralbankpräsidenten die Kompetenzen des Ausschusses, wenn Regeln über die Verteilung des Emissionsgewinns geschaffen würden. Überdies sollten die Zentralbankpräsidenten nicht einen Verteilungsschlüssel in einem Projekt durchsetzen, das noch während einiger Zeit nicht ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist er der Ansicht, dass die Kriterien für die Festlegung des Schlüssels auch Finanzindikatoren einschliessen sollten. Er wäre bereit, den Artikeln 29 und 32 in der Fassung des Entwurfs zuzustimmen, unter der Bedingung, dass der Kommentar das vorgeschlagene Alternativkonzept ausführlich erläutert und beschreibt.

Herr de Larosière findet, der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten solle Artikel vorlegen, die seine Ansichten widerspiegeln und nicht

eine Lösung, die auf einem scheinbaren politischen Kompromiss beruhe; die Zentralbankpräsidenten sollten die Reinheit des im Statutentwurf verkörperten Konzepts und der Grundsätze beibehalten und sie nicht mit politischen Erwägungen trüben. Was vorgeschlagen sei, entspreche völlig der Stufe III und der WWU.

Dieser Haltung schliesst sich Herr Leigh-Pemberton an, der es für wichtig hält, dass der Ausschuss ein klares, unmissverständliches und ganzheitliches Konzept habe, das er den Ministern vorlegen könne. Der Ausschuss sollte sich nicht durch politische Erwägungen beeinflussen lassen. Er habe jedoch nichts dagegen, dass der Alternativvorschlag im Kommentar beschrieben werde.

Herr Verplaetse schliesst sich im grossen und ganzen Herrn Duisenbergs Meinung hinsichtlich des finanziellen Schlüssels an und hofft, dass der Kommentar die bestehenden unterschiedlichen Meinungen erläutern wird.

Herr Rubio findet, die in den Artikeln 29 und 32 aufgeworfenen Fragen sollten geklärt werden. Seine bevorzugte Lösung wäre, die Frage der Ertragsverteilung einer Entscheidung der Minister zu überlassen, wenn er auch bereit wäre, sich dem vorgeschlagenen Konzept anzuschliessen. Für die spanische Regierung sei der Emissionsgewinn äusserst wichtig, namentlich vom Gesichtspunkt des Haushalts aus. Sollte beschlossen werden, diese Artikel weiter auszuarbeiten oder Alternativartikel vorzuschlagen, so würde er darum ersuchen, dass auf den spanischen Vorschlag verwiesen werde, der sich auf die Zuweisung des Ertrags an den Gemeinschaftshaushalt bezieht.

Herr Ciampi meint, wenn keine Einigung erzielt werden könne, sollten neben dem bestehenden Text Alternativversionen in eckigen Klammern gesetzt und eine erläuternde Anmerkung in den Kommentar aufgenommen werden; dies gelte namentlich für die Frage der finanziellen Kriterien und wäre den Debatten an der Regierungskonferenz förderlich.

Herr Doyle sagt, der Kommentar sollte eine grobe Beschreibung der technischen Erwägungen enthalten, die den Artikelentwürfen zugrunde liegen. Würden keine Erläuterungen gegeben, so könnte die Regierungskonferenz seiner Ansicht nach hinsichtlich der Komplexität der Argumente, die hinter dem vorgeschlagenen Konsens stehen, irregeführt werden.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion mit dem Hinweis, dass Artikel 29 im Wortlaut des Entwurfs beibehalten wird; den von Herrn Duisenberg und anderen Präsidenten im Verlauf der Diskussion vorgebrachten

Punkten, namentlich hinsichtlich des Schlüssels und des möglichen Ein- schlusses ausgewählter finanzieller Kriterien, wird im Kommentar Rechnung getragen werden. Der Vorsitzende möchte jedoch vermeiden, dass der Eindruck entsteht, der Entwurf sei nicht von einem breiten Konsens des Ausschusses getragen.

Artikel 29a (Abstimmungsverfahren in finanziellen Angelegen-
heiten)

Dieser Artikel wird ohne Änderung gebilligt.

Artikel 30 (Übertragung von Währungsreserven auf die EZB)

Dieser Artikel wird ohne Änderung gebilligt.

Artikel 31 (Währungsreserven der nationalen Zentralbanken)

Dieser Artikel ist unverändert.

Artikel 32 (Verteilung der monetären Einkünfte)

Nach einer Einführung durch Herrn Rey, der die Diskussion des Ausschusses der Stellvertreter zusammenfasst, in der sich die Meinungs- unterschiede der Mehrheit der Stellvertreter nur auf die Detailfrage der Übergangsregelungen in Artikel 32.3 bezogen hatten, spricht sich Herr Leigh-Pemberton dafür aus, den vorgelegten Text beizubehalten. Der Entwurf lege eine bewährte Methode der Ertragsverteilung fest; Herr Leigh-Pemberton räumt jedoch ein, dass es vom Beginn des Systems an einer Reihe klarer und unmissverständlicher Regeln - die vom Rat zu erlassen wären - über die Trennung der Aktiva bedarf. Er empfiehlt, die Übergangszeit so kurz als möglich zu halten.

Herr Duisenberg möchte, dass der Artikel einen eher prozeduralen Ansatz widerspiegelt, namentlich angesichts der derzeit fehlenden Klarheit hinsichtlich des Ergebnisses, zu dem die WWU-Debatte schliesslich gelangen werde. Sofern jedoch der Kommentar in angemessener Weise auf einen vorge- schlagenen Alternativansatz verweise, wäre er damit einverstanden, dass Artikel 32 der Regierungskonferenz in der Fassung des Entwurfs vorgelegt wird.

Herr de Larosière findet, der Ausschuss sollte einen positiven Ansatz vertreten, und empfiehlt diesbezüglich, den Artikel wie vorge- schlagen anzunehmen. Was Artikel 32.3 anbelangt, so spricht er sich für einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss des Rats sowie eine Übergangszeit von drei Jahren aus.

Herr Doyle kommt auf seine vorherige Bemerkung zurück, dass es wichtig sei, die Regierungskonferenz nicht irrezuführen; ein einschlägiger Fall finde sich im Schlusssatz von Kommentar c), wo es heisst, dass die Anwendung der fraglichen Methode "erschwert werden könnte", wenn die nationalen Zentralbanken nicht über eine einigermaßen ähnliche Bilanzstruktur verfügen. Seiner Ansicht nach könnte sich bei Fehlen einer solchen Bilanzstruktur die Anwendung der Methode als überhaupt unmöglich erweisen.

Herr Ciampi stellt fest, es sei offenbar schwierig, über den Inhalt des Artikels zu einem Kompromiss zu gelangen. Er schlägt daher vor, der Kommentar solle ausführlich die Gründe für den Inhalt der Bestimmungen dieses Artikels darlegen und vom Ausschuss geprüfte alternative Formulierungen in groben Zügen darstellen.

Der Vorsitzende empfiehlt, der Ausschuss solle den Artikel 32 in der Fassung des Entwurfs annehmen, und im Kommentar solle erwähnt werden, dass abweichende Meinungen bestehen. Damit würde der Eindruck vermindert, es bestünden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts. Er sei eher dagegen, der Regierungskonferenz Alternativvorschläge zu unterbreiten, um nicht Beweise für mangelnden Konsens innerhalb des Ausschusses zu liefern.

Der Ausschuss beschliesst, Artikel 32 im Wortlaut des Entwurfs aufzunehmen und die Gründe für seine Entscheidungen im Kommentar darzulegen - s. auch die Erörterungen zu Artikel 29.

4. Prüfung von Abschnitt VII (Allgemeine Bestimmungen)

Der Inhalt der Artikel 33 bis 40 wird ohne Änderung genehmigt.

Der Ausschuss beschliesst, zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten mit Artikel 39 sei Artikel 13.2 wie folgt zu ändern:

"Unbeschadet Artikel 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die Auffassung der EZB nach aussen".

Herr Rey bestätigt, dass zu den vorgeschlagenen Änderungen Rechtsexperten konsultiert worden sind.

5. Prüfung von Abschnitt IX (Änderungen des Statuts und ergänzende Rechtsvorschriften)

Es wird vermerkt, dass der Ausschuss der Stellvertreter sich auf ein vereinfachtes Änderungsverfahren sowie auf eine Liste der Bestimmungen

geeinigt hat, für die dieses Verfahren angewendet werden könnte. Ein Verfahren für den Erlass ergänzender Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist ebenfalls beschlossen worden.

Der Ausschuss beschliesst, die eckigen Klammern um den Verweis auf Artikel 32 zu streichen. Der Inhalt der übrigen Artikel wird ohne Änderung gebilligt.

Zum Abschluss dankt der Vorsitzende im Namen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten dem Ausschuss der Stellvertreter, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ertragsverteilung und dem Sekretariat für ihre Arbeit.

V. Grundsätze betreffend die vorherige Zustimmung zu Interventionen in Gemeinschaftswährungen

Herr Rey führt aus, die Stellvertreter hätten den Vorschlag der Überwachungsgruppe in deren Bericht vom 22. Februar 1991 und die ergänzende Note des Vorsitzenden vom 4. April 1991 gebilligt. Dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten wird empfohlen, das vorgeschlagene System für eine Versuchsperiode von sechs Monaten einzuführen; nach Ablauf der Versuchsperiode wäre das System im Licht der Erfahrung zu überprüfen. Der französische Stellvertreter, der einen höheren bilateralen Betrag für notwendig gehalten hatte, äusserte die Hoffnung, dass die Überprüfung eine Gelegenheit bieten werde, auf diese Frage zurückzukommen. Sofern die Versuchsperiode zu einem befriedigenden Ergebnis führt, sollte auf die Annahme der vorgeschlagenen Regeln die Formalisierung der erweiterten Verwendung offizieller Ecus im innergemeinschaftlichen Saldenausgleich durch eine Änderung von Artikel 16.1 des EWS-Abkommens folgen.

Der Ausschuss billigt den Vorschlag.

VI. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses

1. Ernennung von Mitgliedern für die Konsultativgruppe der EG-Kommission

Der Ausschuss billigt die Vorschläge, die die Herren Padoa-Schioppa, Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zahlungssysteme, und Quinn, Vorsitzender des Unterausschusses "Bankenaufsicht", in ihrem Schreiben vom 8. April 1991 an den Vorsitzenden gemacht haben, und

entsendet die vorgeschlagenen Personen als Vertreter des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten in die Konsultativgruppe der EG-Kommission.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten der Proliferation der in letzter Zeit bestellten Unterausschüsse und Ad-hoc-Gruppen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte.

2. Ad-hoc-Gruppe zum Druck von Banknoten im Licht der WWU

Herr Duisenberg erklärt, alle Zentralbanken hätten ein Schreiben über die Rolle der Banknoten im Licht der WWU erhalten. Obwohl sich eine vordringliche Behandlung nicht aufdränge, sollten bald Schritte ergriffen werden, um sich einen Überblick zu verschaffen, was erforderlich sein werde und welche Probleme sich stellen könnten. Die Gruppe sollte diese Fragen untersuchen und Lösungen betreffend die künftige Gestaltung und Handhabung von Banknoten in der ganzen Gemeinschaft vorschlagen. Er schlägt Herrn Van Droogenbroeck von der Banque Nationale de Belgique als Vorsitzenden dieser Gruppe vor.

Der Vorsitzende meint, es scheine zwar etwas verfrüht, in diesem Bereich schon tätig zu werden, er verstehe aber die praktischen Erwägungen. Die Schaffung einer solchen Gruppe wird auch von Herrn de Larosière befürwortet, der jedoch noch über das Mandat und das Format der Gruppe nachdenken möchte. Herr Leigh-Pemberton hofft, die Arbeit dieser Gruppe werde namentlich angesichts ihres fundamentalen Charakters und ihrer Implikationen zurückhaltend und auf technischer Ebene gehalten.

Der Ausschuss beschliesst, die Sache nochmals an der nächsten Sitzung zu erörtern.

VII. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten findet am Dienstag, dem 14. Mai 1991, um 9.30 Uhr in Basel statt.

254. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER ZENTRALBANKPRÄSIDENTEN

9. APRIL 1991

Anwesend sind:

Vorsitzender des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten	Herr Pöhl
Banque Nationale de Belgique	Herr Verplaetse Herr Rey* Herr Michielsens
Danmarks Nationalbank	Herr Hoffmeyer Frau Andersen
Deutsche Bundesbank	Herr Tietmeyer Herr Kloft
Bank of Greece	Herr Chalikias Herr Papademos Herr Karamouzis
Banco de España	Herr Rubio Herr Linde Herr Durán
Banque de France	Herr de Larosière Herr Lagayette Herr Cappanera
Central Bank of Ireland	Herr Doyle Herr Coffey Herr Reynolds
Banca d'Italia	Herr Ciampi Herr Dini Herr Santini
Institut Monétaire Luxembourgeois	Herr Jaans
De Nederlandsche Bank	Herr Duisenberg Herr Szász Herr Wansen
Banco de Portugal	Herr Tavares Moreira Herr Borges Herr Bento
Bank of England	Herr Leigh-Pemberton Herr Crockett Herr Foot
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Herr Pons
Vorsitzender des Unterausschusses "Devisenpolitik"	Herr Dalgaard
Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten	Herr Baer Herr Giles Herr Jenkinson

* Vorsitzender des Ausschusses der Stellvertreter.

Secretariat

DRAFT STATUTE OF THE EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS
AND OF THE EUROPEAN CENTRAL BANK

CHAPTERS VI, VII AND IX

CHAPTER VI - FINANCIAL PROVISIONS OF THE SYSTEM

Article 26 - Financial accounts

Unchanged.

Article 27 - Auditing

Unchanged.

Article 28 - Capital of the ECB

28.1. The capital of the ECB shall, upon its establishment, be ecu [x] million. The capital may be increased from time to time by such amounts as may be decided by the Council acting by qualified majority.

28.2. The national central banks shall be the sole subscribers to and holders of the capital of the ECB. The subscription of capital shall be according to the key established pursuant to Article 29.

28.3. The Council, acting by qualified majority, shall determine the extent to which and the form in which capital shall be paid up.

28.4. The shares of the national central banks in the subscribed capital of the ECB may not be transferred, pledged or attached other than in accordance with a decision taken by the Council.

28.5. If the key referred to in Article 29 is revised, the national central banks shall transfer among themselves capital shares to the extent necessary to ensure that the distribution of capital shares

corresponds to the revised key. The Council shall determine the terms and conditions of such transfers.

Article 29 - Key for capital subscription

29.1. At the entry into force of this Statute, the key for subscription of the ECB's capital shall be established. Each national central bank shall be assigned a weight in this key which shall be equal to the sum of:

- ..% of the share of its respective country in the population of the Community in the penultimate year preceding the entry into force of the Statute;
- ..% of the share of its respective country in the gross domestic product at market prices of the Community as recorded in the last five years preceding the penultimate year before the entry into force of the Statute.

29.2. The statistical data to be used for the application of this Article shall be calculated by the Statistical Office of the European Communities in accordance with Community legislation.

29.3. The weights assigned to the national central banks shall be adjusted every five years after the entry into force of this Statute in analogy to the provisions laid down in Article 29.1. The revised key shall apply with effect from the first day of the following year.

29.4. The Council shall take all other measures necessary for the application of this Article.

Article 29a - Voting on financial matters

Text of Article 28.1 of the draft Statute dated 27th November 1990 except that the expression "key attached to the Statute" should be changed into "according to their subscribed shares in the capital of the ECB".

Article 30 - Transfer of foreign reserve assets to the ECB

Unchanged except for the same drafting amendment as in Article 29a.

Article 31 - Foreign reserve assets held by national central banks

Unchanged.

Alternative 1

Article 32 - Allocation of monetary income of national central banks

32.1. The income accruing to the national central banks in the performance of the System's monetary policy function (called hereafter "monetary income") shall be allocated at the end of each financial year in accordance with the provisions hereafter.

32.2. Subject to Article 32.3 the amount of each national central bank's monetary income shall be equal to its annual income derived from its assets held against notes in circulation and deposit liabilities vis-à-vis credit institutions. These assets shall be earmarked by each national central bank in accordance with guidelines to be established by the Council.

32.3. If at the entry into force of this Statute, in the judgement of the Council, the balance sheet structures of the national central banks do not permit the application of Article 32.2, the Council, acting by qualified majority, may decide that, by way of derogation to Article 32.2, the monetary income shall be measured according to an alternative method for a period of not more than five years.

32.4. The amount of each national central bank's monetary income shall be reduced by an amount equivalent to any interest paid by that central bank on its deposit liabilities vis-à-vis credit institutions in accordance with Article 19.

The Council may decide that national central banks shall be indemnified for cost incurred in connection with the issuance of bank notes or in exceptional circumstances for specific losses arising from monetary policy operations undertaken for the System. The indemnification shall be in the form deemed appropriate in the judgment of the Council; these amounts may be offset against the national central banks' monetary income.

32.5. The sum of the national central banks' monetary income shall be allocated to the national central banks in proportion to their subscribed shares in the capital of the ECB, subject to any decision taken by the Council pursuant to Article 32a.2.

32.6. The clearing and settlement of the balances arising from the allocation of monetary income shall be carried out by the ECB in accordance with the guidelines established by the Council.

32.7. The Council shall determine all other conditions required for the application of this Article.

Article 32a - Allocation of net profits and losses of the ECB

32a.1. The net profit of the ECB shall be transferred in the following order:

- (a) an amount to be determined by the Council shall be transferred to the general reserve fund;
- (b) the remaining net profit shall be distributed to the shareholders of the ECB in proportion to their subscribed shares.

32a.2. In the event of a loss incurred by the ECB, the shortfall may be offset against the own funds of the ECB or, following a decision by the Council, against contributions from national central banks, in proportion to their subscribed shares.

Alternative 2

Article 32 - Income of the national central banks and allocation of net profits and losses of the ECB

32.1. Upon a proposal of the Council, the Council of the European Communities, acting by a qualified majority, shall establish uniform guidelines to determine the income of the national central banks in their performance of functions under this Statute and to allocate this income to the national central banks.

32.2. The income of national central banks received on functions which are performed under Article 14.5 shall not be regarded as income for the purpose of Article 32.1.

32.3. The net profit of the ECB shall be transferred in the following order:

- (a) an amount to be determined by the Council shall be transferred to the general reserve fund;
- (b) the remaining net profit shall be distributed to the shareholders of the ECB in proportion to their subscribed shares.

32.4. In the event of a loss incurred by the ECB, the shortfall may be offset against the own funds of the ECB or, following a decision by the Council, against contributions from national central banks, in proportion to their subscribed shares.

CHAPTER VII - GENERAL PROVISIONS

Article 33 - Regulatory power

33.1. The ECB shall make the regulations and take the decisions, necessary for the performance of tasks entrusted to the System under the present Statute.

33.2. A regulation shall have general application. It shall be binding in its entirety and directly applicable. A decision shall be binding in its entirety upon those to whom it is addressed. Articles 191 and 192 of the Treaty establishing the EEC are applicable in all respects to the regulations made and decisions taken by the ECB.

Article 34 - Enforcement

According to Community legislation, the ECB and national central banks shall be entitled to impose sanctions on market participants and other economic agents which fail to comply with their obligations vis-à-vis regulations and decisions.

Article 35 - Judicial control and related matters

35.1. The acts of the ECB shall be open to review and interpretation by the Court of Justice under the conditions laid down for the legal control of the acts of Community institutions. The ECB may institute proceedings under the same conditions as Community institutions. Articles 173 to 176, 178, 183 and 184 of the EEC Treaty shall be applicable accordingly.

35.2. The ECB shall be subject to the liability regime as provided for in Article 215 of the EEC Treaty.

35.3. The Court of Justice shall have jurisdiction to give judgement pursuant to any arbitration clause contained in a contract

concluded by or on behalf of the ECB, whether that contract be governed by public or private law.

35.4. The decision of the ECB to bring an action before the Court of Justice shall be taken by the Council.

35.5. The national central banks shall be liable according to their respective national laws.

35.6. The Court of Justice shall have jurisdiction in disputes concerning the fulfilment by a national central bank of obligations under this Statute. If the ECB considers that a national central bank has failed to fulfil an obligation under this Statute, it may bring the matter before the Court of Justice.

Article 36 - Staff

36.1. The Council of the ECB, on a proposal from the Executive Board, shall lay down the conditions of employment of the staff of the ECB.

36.2. Disputes between the ECB and its staff may be brought before the Court of Justice which shall have jurisdiction.

Article 37 - Seat

The seat of the ECB shall be established at (....).

Article 38 - Professional secrecy

38.1. The members of the governing bodies and the staff of the ECB and the national central banks shall be required, even after their duties have ceased, not to disclose information of the kind covered by the obligation of professional secrecy.

38.2. Persons having access to data covered by specific secrecy Community legislation shall be subject to such legislation.

Article 39 - Signatories

The ECB shall be legally committed vis-à-vis third parties by the signature of the President or by the signatures of two members of the Executive Board or by those of two members of the staff of the ECB who have been duly authorised by the President to sign on behalf of the ECB.

Article 40 - Privileges and immunities

The Protocol on the privileges and immunities of the European Communities shall apply to the ECB, the members of its decision-making bodies and its staff to the extent necessary for the performance of the ECB's tasks.

CHAPTER IX - AMENDMENT OF THE STATUTE AND COMPLEMENTARY LEGISLATION

Article 41 - Simplified amendment procedure

41.1. By way of derogation to Article 236 of the EEC Treaty and subject to Article 41.2, Articles 5, 17, 18, 19, 21.2, 21.3, 21.4, 21.5, 22, 23, 24, 26, [32] and 36 may be amended by the Council of the European Communities, at the request of the ECB, after consulting the European Parliament and the Commission. The approval of the ECB's request for amendment requires a decision of the Council of the European Communities acting by qualified majority.

41.2. Article 3 shall be amended by the Council of the European Communities in accordance with the procedure referred to in Article 41.1 only to the extent necessary to confer upon the System additional tasks which are not at variance with the System's objectives stated in Article 2 and do not impinge on the System's basis tasks defined in Article 3.

41.3. A request made by the ECB under Article 41.1 shall require a unanimous decision by the Council.

Article 42 - Complementary legislation

The Council of the European Communities, acting by a qualified majority on a proposal from the Commission and after consulting the ECB and the European Parliament, shall enact the legislation necessary for the application of Articles 4.1, 5.3, 16.2, 25.2, 29.2, 30.4 and 34.